

# Betriebs Berater

## // DIE ERSTE SEITE

Dr. José A. Campos Nave, RA/FAStR/FAHaGesR

**Ankauf einer Steuersünder-CD:  
Der Zweck heiligt die Mittel nicht!**

I

## // WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Thomas Klindt, RA

**Produktrückrufe: Was tun, wenn was zu tun ist? –  
Praxishinweise** 583

Dr. Christian Kessel, LL.M., RA, und Christian Schwedler

**Preisanpassungsklauseln in AGB und ihre Bewertung  
durch die Rechtsprechung** 585

Dr. Malte Passarge, RA

**Zur Entbindung der Berufsgeheimnisträger von  
Zeugnisverweigerungsrechten durch juristische Personen** 591

**OLG Stuttgart: Klausel über Abschlussgebühr in  
AGB-Bausparvertrag unterliegt als Preisabrede nicht der  
Inhaltskontrolle**  
BB-Kommentar von Mareike Lentz 594

## // STEUERRECHT

Kristina Dudde, RAin, und Sigrid Zielinski

**Abgrenzungsprobleme bei der ermäßigten  
Umsatzbesteuerung von Beherbergungsleistungen** 603

Dr. Jens Bülte, RA

**Die neuere Rechtsprechung des BGH zur Strafbe-  
wehrung von § 153 AO: Prüfstein für Strafrechts-  
dogmatik und Verfassungsrecht im Steuerstrafrecht** 607

**BFH: EuGH-Vorlage zum Anwendungsbereich der  
mehrwertsteuerrechtlichen „Sonderregelung für Reisebüros“**  
BB-Kommentar von Ursula Slapio, StB, und Christoph Jünger, RA/StB 614

**BFH: Hinzurechnungsbeteuerung nach AStG a.F. gemeinschafts-  
rechtswidrig**  
BB-Kommentar von Dr. Jan Sedemund, LL.M., RA/FAStR/StB 618

## // BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. Dietmar Wellisch, Albert Gellrich und Christof Quiring

**Besteuerung, Bilanzierung und Finanzierung der  
Auslagerung von Direktzusagen auf Pensionsfonds** 623

**BFH: Steuerwirksamkeit der Auflösung einer Rückstellung für  
Nachforderungszinsen auf Körperschaftsteuern**  
BB-Kommentar von Dr. Florian Kleinmanns, RA 627

## // ARBEITSRECHT

Dr. Martin Kock, RA/FAArbR

**BB-Rechtsprechungsreport zur personenbedingten  
Kündigung 2008/2009** 633

**BAG: Sozialplanabfindung bei Teilzeitbeschäftigung**  
BB-Kommentar von Dr. Lars Mohnke, RA/FAArbR 640

## // BERUFSPRAXIS: BERUFSRECHT

**Im Blickpunkt: Vertraulichkeit von Mandatsverhältnissen** VI

## // Im Blickpunkt

Das Thema Umsatzsteuersatz für Beherbergungsbetriebe sorgt immer noch für Diskussionsstoff. *Dudde/Zielinski* beschäftigen sich insbesondere mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Zusatzleistungen. Derzeit führt das zu schon kuriosen Folgen. Mit den steuerstrafrechtlichen Folgen der Verletzung von Berichtigungspflichten setzt sich *Bülte* anlässlich der neueren BGH-Rechtsprechung dazu auseinander und äußert verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Transfer von Steuerrecht in das Strafrecht.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



## // Standpunkt



von **Sebastian Uckermann**,  
gerichtlich zugelassener Rentenberater für die bAV, Vorsitzender des BRBz e. V., Köln

### Neues zum Future-Service bei Gesellschafter-Geschäftsführern (I) – Doch noch Entwarnung für die Praxis?

Kommt Zeit, kommt Rat – so oder so ähnlich lassen sich wohl die aktuellen hoheitlichen Verlautbarungen hinsichtlich der sog. „Future-Service“-Thematik interpretieren. Nachdem die Fachpraxis bereits seit einiger Zeit den lohnsteuerlich unbedenklichen Verzicht eines GGF auf seine noch nicht erdienten (unmittelbaren) betrieblichen Versorgungsrechte erfolgreich umsetzte (BB 2009, 2568), sah dies die Finanzverwaltung NRW seit Ende letzten Jahres überraschend völlig anders (BB 2010, 405). Mit Erlass vom 17.12.2009 (S 2743 – 10 – VB4) teilte die genannte Finanzverwaltung – entgegen der Rechtsauffassungen der hauseigenen Referenten – mit, dass der Verzicht auf den „Future Service“ für den betroffenen GGF zum lohnsteuerlichen Zufluss ohne Barmittelzufluss führt.

Nach dem die Anrufung der körperschaftsteuerlichen Judikatur zur endgültigen rechtlichen Klärung unausweichlich schien, scheint nun doch noch eine „Rettung“ greifbar. So konnte gut unterrichteten Quellen der Finanzverwaltungen einzelner Länder entnommen werden, dass sich die Finanzverwaltung Baden-Württemberg berechtigterweise ganz und gar nicht der Auffassung seines Pendantes aus NRW anschließen kann und folglich in vollem Umfang der o.g. Fachliteratur folgt. Die Folge: Baden-Württemberg forciert einen in naher Zukunft erscheinenden koordinierten Ländererlass, der

den Verzicht auf den „Future-Service“ als steuerliches Gestaltungsinstrument explizit anerkennen soll.

### Entscheidungen

#### BFH: Korrektur eines Einheitswertbescheids nach Ablauf der Feststellungsfrist

Der BFH hat durch Urteil vom 11.11.2009 – II R 14/08 – entschieden: Ein Einheitswertbescheid kann gemäß § 181 Abs. 5 AO nach Ablauf der Feststellungsfrist insoweit erlassen oder korrigiert werden, als die Festsetzungsfrist für die Grundsteuer noch nicht abgelaufen ist. § 25 BewG ermöglicht nicht nur die Nachholung erstmaliger gesonderter Feststellungen mit Wirkung auf einen späteren Feststellungszeitpunkt, sondern auch die Berichtigung, Änderung und Aufhebung solcher Feststellungen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-601-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### BFH: Keine Versicherungssteuer auf Schadenszahlungen und Regulierungskosten eines Versicherungsnehmers

Der BFH hat mit Urteil vom 16.12.2009 – II R 44/07 – entschieden: Schadenszahlungen und Regulierungskosten, die ein Versicherungsnehmer in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung entsprechend einer mit dem Versicherer getroffenen Vereinbarung selbst trägt, sind kein Versicherungsentgelt und unterliegen damit nicht der Versicherungssteuer. Für die vom Versicherungsnehmer übernommenen Schadenszahlungen und Regulierungskosten fehlt es an einem von der Versicherung übernommenen Wagnis und damit an einem grundlegenden Merkmal der Versicherungssteuerpflicht. Dass der Versicherer nach dem Pflichtversicherungsgesetz gegenüber Geschädigten unbeschränkt haftet, ist wegen der den Versicherungsnehmer treffenden Pflicht zur Erstattung der vom Versicherer verauslagten Beiträge unerheblich. Ob die hier geschlossenen

Versicherungsverträge überhaupt wirksam sind, hat der BFH ausdrücklich offengelassen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-601-2 unter [www.betriebs-berater.de](#) (PM BFH vom 3.3.2010)

#### FG Niedersachsen: Abzug der Verluste ausländischer Tochtergesellschaften bei einer deutschen Muttergesellschaft

Das Niedersächsische FG hat mit Urteil vom 11.2.2010 – 6 K 406/08 – über die Frage entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen deutsche Muttergesellschaften Verluste ihrer in anderen EU-Staaten ansässigen Tochtergesellschaften von ihrem eigenen Einkommen abziehen können. Nach § 14 KStG können deutsche Muttergesellschaften Verluste ihrer inländischen Tochtergesellschaften im Rahmen einer sog. Organschaft unter bestimmten Voraussetzungen mit eigenen Gewinnen verrechnen. Tochtergesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten fallen nicht unter diese Regelung. Das Niedersächsische FG ist der Ansicht, dass § 14 KStG wohl insoweit gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 und 48 des EG-Vertrags verstößt, als auch sog. „definitive“ Verluste der Tochtergesellschaften von einem Abzug in Deutschland ausgeschlossen werden. Es stützt sich dabei auf das EuGH-Urteil vom 13.12.2005 – C-446/03, Marks & Spencer, BB 2006, 23, demzufolge die EU-Staaten Verlustverrechnungsmöglichkeiten innerhalb eines Konzerns auf die im jeweiligen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften beschränken können, da dies im Grundsatz spiegelbildlich der Besteuerung der jeweiligen Gewinne entspricht. Wenn Verluste der Tochtergesellschaften in deren Ansässigkeitsstaat aber infolge eines wirtschaftlichen Misserfolgs (z. B. nach Liquidation oder Verkauf der Tochtergesellschaft) steuerlich gar nicht mehr geltend gemacht werden können, muss der Staat der Muttergesellschaft derartige „definitive“ Verluste zum Abzug zulassen, falls er einen entsprechenden Verlustabzug bei vergleichbaren Verlusten inländischer Tochtergesellschaften erlaubt.

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart